

**Verordnung des Rektorats gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 idgF
über die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren für das
PhD-Studium Finance
an der Wirtschaftsuniversität Wien**

Das Rektorat erlässt gemäß § 64 Abs 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120 idgF, folgende Verordnung:

§ 1 – Allgemeines

(1) Für das an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU Wien) am 1. Oktober 2009 in Kraft tretende PhD-Studium Finance, das ausschließlich in englischer Sprache angeboten wird, wird die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren geregelt.

(2) Die Zulassung von Studienwerberinnen und Studienwerbern in das PhD-Studium Finance aufgrund des Aufnahmeverfahrens erfolgt ausschließlich für das darauf folgende Studienjahr. Das Aufnahmeverfahren umfasst vor der Zulassung nach §§ 63ff Universitätsgesetz 2002 idgF zwei Stufen: das schriftliche Bewerbungsverfahren und das Auswahlgespräch.

(3) Die den Studienwerberinnen und Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens nach den Bestimmungen dieser Verordnung erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 2 – Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das PhD-Studium Finance unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

§ 3 – Aufnahmetermin und Zahl der Studienplätze

Der Aufnahmetermin für das darauf folgende Studienjahr und die Zahl der Studienplätze pro Studienjahr werden rechtzeitig vor Beginn des Aufnahmeverfahrens durch Verordnung des Rektorats festgelegt. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann die festgelegte Zahl der Studienplätze vergeben werden.

§ 4 – Aufnahmekriterien

Für die Aufnahme der Studienwerberinnen und Studienwerber ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird insbesondere anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 4 Universitätsgesetz 2002 idgF
- ausreichende Englischkenntnisse
- Kenntnisse aus Finanzwirtschaft
- Kenntnisse aus Mathematik und/oder Statistik
- Leistungspotential

§ 5 – Schriftliches Bewerbungsverfahren

(1) Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen und wird auf der Website der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht. Das elektronische Bewerbungsformular für das PhD-Studium Finance ist während der Bewerbungsfrist online verfügbar.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber sind verpflichtet, im elektronischen Bewerbungsformular eine E-Mail-Adresse anzugeben, die während des Aufnahmeverfahrens aktiv ist und regelmäßig abgerufen wird.

(3) Zum Nachweis der in § 4 genannten Aufnahmekriterien haben die Studienwerberinnen und Studienwerber folgende Bewerbungsunterlagen in PDF-Form gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten elektronischen Bewerbungsformular innerhalb der Bewerbungsfrist zu übermitteln:

1. zum Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 4 Universitätsgesetz 2002 idgF einen Nachweis der Bildungseinrichtung über den vorgeschriebenen Umfang des für die Zulassung gemäß § 64 Abs 4 Universitätsgesetz 2002 idgF nachzuweisenden Studiums
2. zum Nachweis der Englischkenntnisse beispielsweise die Vorlage
 - a. eines der folgenden Mindesttestergebnisse mit Gültigkeit: TOEFL 600/250/100, IELTS 7.0 oder CAE Certificate in Advanced English oder
 - b. von Zeugnissen über an der WU Wien abgelegte Prüfungen im Fach Wirtschaftssprache Englisch im Umfang von 14 ECTS-Anrechnungspunkten mit einem gewichteten Notendurchschnitt von nicht schlechter als 2. Dabei wird erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung gerundet, wobei bei einem Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden ist.
3. zum Nachweis der Kenntnisse aus Finanzwirtschaft beispielsweise die Vorlage eines oder mehrerer
 - a. Zeugnisse über Prüfungen aus Finanzwirtschaft, die an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, oder
 - b. Empfehlungsschreiben einer Lehrveranstaltungsleiterin oder eines Lehrveranstaltungsleiters, einer Betreuerin oder eines Betreuers bzw. einer Beurteilerin oder eines Beurteilers einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Bildungsinstitution, in deren Rahmen die Lehrveranstaltung besucht oder die wissenschaftliche Arbeit verfasst wurde, über die Kenntnisse aus Finanzwirtschaft der Studienwerberin oder des Studienwerbers
4. zum Nachweis der Kenntnisse aus Mathematik und/oder Statistik beispielsweise die Vorlage eines oder mehrerer
 - a. Zeugnisse über Prüfungen aus Mathematik oder Statistik, die an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, oder
 - b. Empfehlungsschreiben einer Lehrveranstaltungsleiterin oder eines Lehrveranstaltungsleiters, einer Betreuerin oder eines Betreuers bzw. einer Beurteilerin oder eines Beurteilers einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Bildungsinstitution, in deren Rahmen die Lehrveranstaltung besucht oder die wissenschaftliche Arbeit verfasst wurde, über die Kenntnisse aus Mathematik und/oder Statistik der Studienwerberin oder des Studienwerbers
5. zum Nachweis des Leistungspotentials beispielsweise die Vorlage eines
 - a. gültigen Graduate Management Admission Test Ergebnisses (GMAT) oder
 - b. Empfehlungsschreibens einer Lehrveranstaltungsleiterin oder eines Lehrveranstaltungsleiters, einer Betreuerin oder eines Betreuers bzw. einer

Beurteilerin oder eines Beurteilers einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Bildungsinstitution, in deren Rahmen eine oder mehrere Lehrveranstaltung besucht und/oder die wissenschaftliche Arbeit verfasst wurde, über das Leistungspotential der Studienwerberin oder des Studienwerbers

(4) Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch eine gerichtlich beeidete Dolmetscherin oder einen gerichtlich beeideten Dolmetscher zu übermitteln.

(5) Für die Prüfung der Aufnahmekriterien notwendige weitere Unterlagen, insbesondere Lehrinhalte der Kurse, die mit den in Abs 3 Z 3 und 4 genannten Prüfungen abschließen, sind nach Aufforderung nachträglich in PDF-Form per E-Mail zu übermitteln.

§ 6 – Beurteilung der Studieneignung

(1) Die Beurteilung der Studieneignung der Studienwerberinnen und Studienwerber erfolgt durch eine Kommission von Expertinnen und Experten, bestehend aus drei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern mit Lehrbefugnis in einem oder mehreren der Bereiche Finanzwirtschaft, Mathematik und Statistik. Die Mitglieder der Kommission werden von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre für die Dauer eines Aufnahmeverfahrens ernannt. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(2) Liegen die in § 5 Abs 3 Z 1 und 2 genannten Nachweise vor, bewertet die Kommission von Expertinnen und Experten die Studieneignung anhand der Bewerbungsunterlagen zum Nachweis der Kenntnisse aus Finanzwirtschaft, aus Mathematik und/oder Statistik sowie des Leistungspotentials und nimmt eine vorläufige Reihung der Studienwerberinnen und Studienwerber vor. Die genannten Aufnahmekriterien müssen dabei nicht alle in einer bestimmten Ausprägung nachgewiesen werden, sondern sind im Sinne eines beweglichen Systems zu beurteilen.

§ 7 - Ergebnis des schriftlichen Bewerbungsverfahrens

Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die aufgrund ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen am besten für das PhD-Studium Finance geeignet sind, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Die anderen Studienwerberinnen und Studienwerber scheiden aus dem Aufnahmeverfahren aus. Alle Studienwerberinnen und Studienwerber werden vom Ergebnis des schriftlichen Bewerbungsverfahrens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist per E-Mail verständigt.

§ 8 - Auswahlgespräch

(1) Die Auswahlgespräche werden von der Kommission von Expertinnen und Experten gemäß § 6 Abs 1 geführt. Im Rahmen der Auswahlgespräche erfolgt die Prüfung der Studieneignung insbesondere anhand der Beurteilung des Leistungspotentials der Studienwerberinnen und Studienwerber und ihrer Kenntnisse aus Finanzwirtschaft sowie Mathematik bzw. Statistik. Die Ergebnisse der Auswahlgespräche sind zu dokumentieren.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden rechtzeitig per E-Mail über Zeit und Ort ihres Auswahlgesprächs in Kenntnis gesetzt.

§ 9 - Ergebnis des Aufnahmeverfahrens

(1) Auf Basis der Ergebnisse des Auswahlgesprächs und der vorläufigen Reihung gemäß § 6 Abs 2 nimmt die Kommission von Expertinnen und Experten die endgültige Reihung der

Studienwerberinnen und Studienwerber vor. Dabei erhält jene Studienwerberin bzw jener Studienwerber, die oder der insgesamt die Aufnahmekriterien im Sinne des § 6 Abs 2 letzter Satz am besten erfüllt, den ersten Listenplatz. Studienwerberinnen und Studienwerber, die für das PhD-Studium Finance nicht geeignet erscheinen, scheiden aus dem Aufnahmeverfahren aus.

(2) Wenn die Aufnahmekriterien gemäß § 4 grundsätzlich erfüllt sind und nur Ergänzungen der in § 5 Abs 3 Z 3 und 4 genannten Nachweise fehlen, ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre berechtigt, das Studienplatzangebot mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des PhD-Studiums abzulegen sind.

(3) Pro Aufnahmetermin erhalten zumindest so viele Studienwerberinnen und Studienwerber der gereihten Liste ein Studienplatzangebot, dass die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze gemäß § 3 ausgeschöpft ist. Die Vergabe der Studienplatzangebote erfolgt dabei nach der Reihenfolge der Liste gemäß Abs 1. Allen Studienwerberinnen und Studienwerbern, die das Aufnahmeverfahren bestanden, jedoch kein Studienplatzangebot erhalten haben, ist im Hinblick auf eine mögliche Nachrückung nach Maßgabe der folgenden Bestimmung das Ergebnis der Reihung bekannt zu geben.

(4) Alle Studienwerberinnen und Studienwerber werden vom Ergebnis des Aufnahmeverfahrens innerhalb eines Monats nach Durchführung der Auswahlgespräche per E-Mail verständigt.

§ 10 - Studienplatzbestätigung und Nachrückung

(1) Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die ein Studienplatzangebot erhalten haben, müssen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Studienplatzangebotes bei sonstigem Verfall per E-Mail erklären, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen.

(2) Unterbleibt die fristgerechte Erklärung gemäß Abs 1, rückt die nächstgereichte Studienwerberin oder der nächstgereichte Studienwerber der Liste nach. Nachrückende Studienwerberinnen und Studienwerber haben per E-Mail innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Studienplatzangebotes zu erklären, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen.

(3) Alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die Erklärungen gemäß Abs 1 oder 2 abgegeben haben, erhalten eine Studienplatzbestätigung. Die gegebenenfalls erteilte Auflage von Prüfungen gemäß § 9 Abs 2 ist in der Studienplatzbestätigung anzuführen.

§ 11 - Zulassung

(1) Die Zulassung zum PhD-Studium Finance setzt voraus, dass die Studienwerberin bzw. der Studienwerber eine Studienplatzbestätigung gem § 10 Abs 3 für das Studienjahr vorweist und die Voraussetzungen der §§ 63ff und § 91 Universitätsgesetz 2002 idGF erfüllt.

(2) Neben den im Universitätsgesetz 2002 idGF vorgesehenen Unterlagen sind vor der Zulassung auch die im Aufnahmeverfahren elektronisch übermittelten Unterlagen im Original und unter Beachtung der jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften vorzulegen. Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch eine gerichtlich beeidete Dolmetscherin oder einen gerichtlich beeideten Dolmetscher vorzulegen.

(3) Soweit dies in § 65 Universitätsgesetz 2002 idGF vorgesehen ist, ist vor der Zulassung auch das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, nachzuweisen.

§ 12 – Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren

Studienwerberinnen und Studienwerber, die nach einem Aufnahmeverfahren nicht zum PhD-Studium Finance zugelassen werden, können an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen.

§ 13 - Zuständigkeit

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre der WU Wien zuständig.

§ 14 - In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der WU Wien in Kraft.

Erläuterungen zur Verordnung des Rektorats gemäß § 64 b Abs 6 Universitätsgesetz 2002 idgF über die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren für das PhD-Studium Finance an der Wirtschaftsuniversität Wien

Zu § 1) Das PhD-Studium Finance wird gemäß § 3 Abs 2 des Studienplans für das PhD-Studium Finance ausschließlich in englischer Sprache angeboten. Die Zulassung kann daher gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 idgF durch ein Aufnahmeverfahren geregelt werden.

Zu § 5)

Abs 2: Durch die Angabe einer E-Mail-Adresse, die während des gesamten Verfahrens aktiv ist und regelmäßig abgerufen wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Studienwerberinnen und Studienwerber Verständigungen über eventuell nachträglich zu übermittelnde Unterlagen, die Termine für das Auswahlgespräch, das Ergebnis der Reihung oder ihr Ausscheiden aus dem Aufnahmeverfahren, insbesondere aber ihr Studienplatzangebot auch tatsächlich erhalten.

Abs 3 Z 1: Natürlich kann der Nachweis der Studiendauer auch mittels des Abschlusszeugnisses selbst erbracht werden. Die Formulierung ermöglicht lediglich jenen Studienwerberinnen und Studienwerbern, die zB ihr Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, die Teilnahme am Aufnahmeverfahren. Erst vor der Zulassung ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als Voraussetzung gemäß § 64 Abs 4 Universitätsgesetz 2002 idgF nachzuweisen.

Abs 3 Z 2: Die Sprachtests sind üblicherweise nur für einen gewissen Zeitraum nach dem Ablegen der Prüfung gültig. Gleiches gilt für den GMAT (Z 5 lit a).